

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname	Tork Hand Decontamination Soap Tork Flüssigseife zur Händedekontamination
Artikelnummer	420708

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Hauptverwendungskategorie: Biozid Verwendung des Stoffes/des Gemischs: Reinigungsmittel Funktions- oder Verwendungskategorie: Hauptgruppe 1: Desinfektionsmittel - PT 1 Menschliche Hygiene
Verwendungen von denen abgeraten wird	Nicht angegeben

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen	Essity Hygiene and Health AB (previously SCA Hygiene Products AB) SE-40503 Göteborg Schweden
Telefon	+46 (0)31 746 00 00 +49 (0) 6 21-778 47 00
E-Mail	info@essity.com
Webseite	www.essity.com

### 1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Informations-Zentrale Uniklinik Freiburg Tel.: +49 (0) 761-19240 (24 Stunden, 7 Tage); 112 (24 Stunden-Service) - für den EU-Ländern nur.

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Brennbare Flüssigkeit (Kategorie 3), H226

Reizt die Augen (Kategorie 2), H319

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort	Achtung
Gefahrenhinweise	
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H319	Verursacht schwere Augenreizung
Sicherheitshinweisen	
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
P403+P235	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten
P501	Inhalt und Behälter autorisiert Abfallwirtschaft zuführen

### 2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden

Spezifische Konzentrationsgrenzen

COCAMIDOPROPYL BETAINE:

Eye Irrit. 2: 4 % < C ≤ 10 %

Eye Dam. 1: C > 10 %.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.2. Gemische

Beachten Sie, dass die Tabelle bekannte Gefahren für Ingredienzen in reiner Form zeigt. Die Gefahren sinken oder werden eliminiert, wenn diese gemischt oder verdünnt werden, siehe Abschnitt 16d.

Bestandteil	Einstufung	Konzentration
<b>ETHANOL</b>		
CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 Index-Nr.: 603-002-00-5 REACH: 01-2119457610-43	Flam Liq 2, Eye Irrit 2; H225, H319	50 - 75 %
<b>COCOAMIDOPROPYL-BETAINE</b>		
CAS-Nr.: 147170-44-3 EG-Nr.: 931-333-8 REACH: 01-2119489410-39	Eye Dam 1, Aquatic Chronic 3; H318, H412	1 - 3 %
<b>DIDECYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID</b>		
CAS-Nr.: 7173-51-5 EG-Nr.: 230-525-2 Index-Nr.: 612-131-00-6	Acute Tox 4oral, Skin Corr 1B, Aquatic Acute 1; M = 10, Aquatic Chronic 2; H302, H314, H400, H411	<1 %

Erläuterungen zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Ingredienzen werden in Abschnitt 16e gegeben. Offizielle Abkürzungen werden in normalem Schriftformat wiedergegeben. Mit Kursivschrift werden Spezifikationen und/oder Ergänzungen angegeben, die bei der Berechnung der Klassifizierung des Gemisches angewendet wurden, siehe Abschnitt 16b.

Inhalt gemäß 648/2004.

<5% Kationische Tenside.

<5% Amphotere Tenside.

Desinfektionsmittel.

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MABNAHMEN

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemein

Hegen Sie die kleinsten Zweifel, oder falls die Symptome andauern, kontaktieren Sie einen Arzt.

#### Bei Einatmen

Frische Luft und Ruhe. Bestehen die Symptome fort, suchen Sie einen Arzt auf.

#### Bei Augenkontakt

Das Auge mehrere Minuten lang mit lauwarmem Wasser ausspülen. Falls die Reizung andauert, einen Arzt aufsuchen.

#### Bei Hautkontakt

Bei auftretenden Symptomen Arzt hinzuziehen.

#### Bei Verschlucken

Mund erst mit viel Wasser ausspülen, Spülwasser AUSSPUCKEN. Danach mindestens einen halben Liter Wasser trinken und Arzt hinzuziehen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Bei Augenkontakt

Reizung.  
Brennende Pein.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Therapie.

## ABSCHNITT 5: MABNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Löschen mit Wassernebel, Pulver oder Kohlendioxid.

#### Ungeeignete Löschmittel

Darf nicht mit Wasser mit hohem Druck gelöscht werden.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Entzündliches Flüssigkeit.  
Brennt unter Entwicklung von Rauch mit gesundheitsschädlichen Gasen (Kohlenmonoxid und Kohlendioxid).  
Bei Gebrauch Bildung explosiver Dampf-Luftgemische möglich.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Sämtliches nicht autorisiertes Personal evakuieren.  
Schutzmassnahmen sind vorgenommen hinsichtlich zu die andere Material an der Brandstelle.  
Im Brandfall Frischluftmaske verwenden.  
Vollständige Schutzkleidung tragen.  
Dem Brand ausgesetzte, geschlossene Behälter mit Wasser kühlen.  
Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich über den Boden ausbreiten.

## ABSCHNITT 6: MABNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Ausrüstung mit offener Flamme, Glut oder anderer Wärmeentwicklung ausschalten.  
Empfohlene Schutzausrüstung verwenden, siehe Abschnitt 8.  
Bei Sanierung kann Gasmaske mit Filter A (Braun) benötigt werden.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geringe verschüttete Mengen können mit einem Stofftuch oder ähnlichem aufgewischt werden. Anschließend ist die Stelle der Verschüttung mit Wasser zu reinigen. Größere verschüttete Mengen sind zunächst mit Sand oder Erde abzudecken und anschließend aufzunehmen. Das aufgenommene Material sollte gemäß Abschnitt 13 entsorgt werden.  
Die Reste nach der Säuberung sollten als gefährliche Abfälle behandelt werden. Kontaktieren Sie das lokale Strassenreinigungsamt für nähere Informationen. Zeigen Sie das Sicherheitsdatenblatt.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Ausser Reichweite für Kinder aufbewahren.

Offenes Feuer, heiße Gegenstände, Funkenbildung oder andere Zündquellen dürfen in Räumen, in denen dieses Produkt verwendet wird, nicht vorhanden sein.

Nur in gut belüfteten Räumen verwenden.

Treffen Sie Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken und kühl lagern (frostfrei, jedoch nicht über 30° C).

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Nicht bei direkter Sonneneinstrahlung aufbewahren.

Lagerung nur in Originalverpackung.

Flüssigseife kann auslaufen und dadurch ggf. elektrische Anlagen und Geräte beschädigen. Entsprechend außerhalb der Reichweite lagern.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe identifizierte Verwendungen in Abschnitt 1.2.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Grenzwerten für berufsbedingte Exposition ETHANOL

##### Deutschland (AGS)

Arbeitsplatzgrenzwert 200 ppm / 380 mg/m<sup>3</sup>

Kurzzeitwerte ergänzen die Arbeitsplatzgrenzwerte 800 ppm / 1520 mg/m<sup>3</sup>

##### Deutschland (DFG)

Arbeitsplatzgrenzwert 200 ppm / 380 mg/m<sup>3</sup>

Kurzzeitwerte ergänzen die Arbeitsplatzgrenzwerte 800 ppm / 1520 mg/m<sup>3</sup>

### 2-PROPANOL

##### Deutschland (AGS)

Arbeitsplatzgrenzwert 200 ppm / 500 mg/m<sup>3</sup>

Kurzzeitwerte ergänzen die Arbeitsplatzgrenzwerte 400 ppm / 1000 mg/m<sup>3</sup>

##### Deutschland (DFG)

Arbeitsplatzgrenzwert 200 ppm / 500 mg/m<sup>3</sup>

Kurzzeitwerte ergänzen die Arbeitsplatzgrenzwerte 400 ppm / 1000 mg/m<sup>3</sup>

### DNEL

#### ETHANOL

	Art der Exposition	Expositionsweg	Wert
Arbeitnehmer	Akut	Inhalation	1900 mg/m <sup>3</sup>
	Lokal		
Verbraucher	Chronisch	Inhalation	114 mg/m <sup>3</sup>
	Systemisch		
Arbeitnehmer	Chronisch	dermal	343 mg/kg
	Systemisch		
Arbeitnehmer	Chronisch	Inhalation	950 mg/m <sup>3</sup>
	Systemisch		
Verbraucher	Akut	Inhalation	950 mg/m <sup>3</sup>
	Lokal		
Verbraucher	Akut	dermal	950 mg/m <sup>3</sup>
	Lokal		
Verbraucher	Chronisch	oral	87 mg/kg
	Systemisch		
Verbraucher	Chronisch	dermal	206 mg/kg
	Systemisch		

**COCOAMIDOPROPYL-BETAINE**

	Art der Exposition	Expositionsweg	Wert
Arbeitnehmer	Chronisch	dermal	12,5 mg/kg bw
	Systemisch		
Arbeitnehmer	Chronisch	Inhalation	44 mg/m <sup>3</sup>
	Systemisch		
Verbraucher	Chronisch	oral	7,5 mg/kg bw
	Systemisch		
Verbraucher	Chronisch	dermal	7,5 mg/kg bw
	Systemisch		

**DIDECYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID**

	Art der Exposition	Expositionsweg	Wert
Arbeitnehmer	Chronisch	dermal	8,6 mg/kg bw
	Systemisch		
Arbeitnehmer	Chronisch	Inhalation	18,2 mg/m <sup>3</sup>
	Systemisch		

**PNEC  
ETHANOL**

Umweltschutzziel	PNEC-Wert
Süßwasser	0,96 mg/l
Süßwassersedimente	3,6 mg/kg
Meer	0,79 mg/l
Meeressedimente	2,9 mg/kg
Kläranlagen	580 mg/l
Boden (landwirtschaftlich)	0,63 mg/kg

**COCOAMIDOPROPYL-BETAINE**

Umweltschutzziel	PNEC-Wert
Süßwasser	0,0135 mg/L
Süßwassersedimente	1 mg/kg dw
Meeressedimente	0,1 mg/kg dw
Kläranlagen	3000 mg/L
Boden (landwirtschaftlich)	0,8 mg/kg dw

## DIDECYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID

Umweltschutzziel	PNEC-Wert
Süßwasser	2 µg/L
Meer	0,29 µg/L
Kläranlagen	0,595 mg/L
Boden (landwirtschaftlich)	1,4 mg/kg dw

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zur Vermeidung von Risiken bei der Arbeit müssen die physikalischen Gefahren dieses Produkts (siehe Abschnitt 2 und 10) gemäß EU-Richtlinie 89/391 und 98/24 sowie nationaler Gesetzgebung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.

#### Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz bei Risiko des Direktkontakts oder Spritzern verwenden.

#### Hautschutz

Nicht relevant.

#### Atemschutz

Verwenden Sie Atemschutz bei mangelhafter Ventilation.

Atemmaske mit Filter A (braun) kann notwendig sein.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Begrenzung von Umweltexposition siehe Abschnitt 12.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen	Lieferzustand: Flüssigkeit. Farbe: farblos.
b) Geruch	alkoholisch
c) Geruchsschwelle	Nicht angegeben
d) pH-Wert	5 - 6
e) Schmelzpunkt und Gefrierpunkt	Nicht angegeben
f) Siedebeginn und Siedebereich	78 °C
g) Flammpunkt	23 - 60 °C
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht angegeben
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar
j) Obere und untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Untere Explosionsgrenze 2.5% Obere Explosionsgrenze 13.5%
k) Dampfdruck	5,73 kPa
l) Dampfdichte	Nicht angegeben
m) Relative Dichte	0,8 - 0,9 kg/L
n) Löslichkeit	Nicht angegeben
o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar
p) Selbstentzündungstemperatur	363 °C
q) Zersetzungstemperatur	Nicht angegeben
r) Viskosität	Nicht angegeben
s) Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar
t) Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt enthält keine Stoffe, die bei normalen Umgangs- und Verwendungsbedingungen Möglichkeiten für gefährliche Reaktionen bieten können.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen und extreme Temperaturen vermeiden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht unter normalen Bedingungen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Die Einnahme großer Mengen kann Übelkeit und Erbrechen nach sich ziehen.

#### Akute Toxizität

Das Produkt ist nicht als akuttoxisch klassifiziert.

#### ETHANOL

LD50 Kaninchen 24h: > 20000 mg/kg Dermal

LC50 Ratte 4h: 124.7 mg/l Inhalation

LD50 Ratte 10h: 38 mg/liter Inhalation

LD50 Ratte 10h: 2000 ppm Inhalation

LD50 Ratte 24h: 7060 mg/kg Oral

#### DIDECYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID

LD50 Kaninchen 24h: > 1000 mg/kg Dermal

LD50 Ratte 24h: 329 mg/kg Oral

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Die Kriterien für die Einstufung können aufgrund der vorliegenden Daten nicht als erfüllt angesehen werden.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Reizt die Augen.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Das Produkt enthält keine bekannten Allergene.

#### Keimzell-Mutagenität

Keine mutagene Effekte ist für die Stoffe dieses Mischungs gemeldet.

#### Karzinogenität

Für die in diesem Produkt enthaltenen Stoffe wurden keine karzinogenen Wirkungen gemeldet.

#### Reproduktionstoxizität

Für die in dieser Mischung enthaltenen Stoffe wurden keine toxischen Wirkungen auf die Reproduktion gemeldet.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine bekannten Gefahren bei gelegentlicher Exposition.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine bekannten Gefahren bei wiederholter Exposition.

#### Aspirationsgefahr

Das Produkt ist nicht als toxisch beim Einatmen klassifiziert.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1. Toxizität

Das Produkt ist gemäß den geltenden Bestimmungen nicht als umweltgefährdend eingestuft, enthält aber umweltgefährdende Stoffe in Mengen unter dem Kennzeichnungsgrenzwert.

#### ETHANOL

LC50 Forelle (*Oncorhynchus mykiss*) 96h: 12 - 16 g/l

LC50 Elritze (*Pimephales promelas*) 96h: > 100 mg/l

LC50 Wasserflöhe (*Daphnia magna*) 48h: 12340 mg/l

EC50 Wasserflöhe (*Daphnia magna*) 48h: 9268 - 14221 mg/l

#### COCOAMIDOPROPYL-BETAINE

EC50 Wasserflöhe (*Daphnia magna*) 48 h: 1.3 - 2 mg/l

EC50 Algen 72 h: 1.3 - 2 mg/l

LC50 Fisch 96h: 1.3 - 2 mg/l

## DIDECYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID

LC50 Fisch 96h: 6.5 mg/l

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die Tenside in diesem Produkt erfüllen die Kriterien für biologische Abbaubarkeit gemäß Verordnung 648/2004.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar bezüglich biologischer Akkumulierung, aber es besteht kein Grund zur Sorge hier.

### 12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt kann mit Wasser vermischt werden und ist deswegen unterschiedlich im Boden und im Wasser aufzufinden.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannten Wirkungen oder Gefahren.

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Entsorgung des Produkts

Das Produkt ist entflammbar und der Abfall sollte, sofern er nicht risikominimierend gehandhabt wird, als gefährlich eingestuft werden.

Nicht völlig leere Verpackung kann Reste von Gefahrenstoffen enthalten und sollte daher als Sondermüll gemäß dem Obigen behandelt werden. Vollständig leere Verpackung kann recycelt werden.

Örtliche Bestimmungen beachten.

Einleitungen in die Kanalisation vermeiden.

Siehe auch Richtlinie 2008/98/EG.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Wenn nicht anders angegeben, gilt die Information für alle Transportgesetze gemäß UN-Modellvorschriften, d. h. ADR (Straße), RID (Schienenverkehr), ADN (Binnengewässer), IMDG (Seeschiffsverkehr) und ICAO (IATA) (Flugtransport).

### 14.1. UN-Nummer

1170

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG)

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### Klasse

3: Entzündbare flüssige Stoffe

#### Klassifizierungscode

F1: Entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C

#### Nebengefahr (IMDG)

Keine Nebengefahr gemäß IMDG-Code

#### Gefahrzettel



### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe III

### 14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Tunnelrestriktionen

Tunnelkategorie: D/E

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar



## 14.8 Sonstige Transportinformationen

Transportkategorie: 3; Höchste Gesamtmenge pro Transporteinheit 1000 kg oder Liter  
Staukategorie A (IMDG)  
Notfallplan (EmS) bei FEUER (IMDG) F-E  
Notfallplan (EmS) bei VERSCHÜTTEN (IMDG) S-D  
Begrenzte Mengen (LQ):  
5 L.

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nicht angegeben.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Bewertung und chemischer Sicherheitsbericht gemäss 1907/2006 Anhang I nicht ausgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### 16a. Angabe, an welchen Stellen im Vergleich zu der vorausgehenden Fassung Änderungen vorgenommen wurden

#### Revisionen dieses Dokuments

Vorversionen

2017-12-13 Änderungen im Abschnitt/in den Abschnitten 2, 3, 4, 11, 12.

### 16b. Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Der gesamte Wortlaut der Codes für Gefahrenklassen und Kategorien wird in Abschnitt 3 aufgeführt

Flam Liq 2	Entzündbar Flüssigkeit (Kategorie 2)
Eye Irrit 2	Reizt die Augen (Kategorie 2)
Eye Dam 1	Irreversible Wirkungen am Auge (Kategorie 1)
Aquatic Chronic 3	Schädliche Langzeiteffekte für wasserlebende Organismen (Kategorie Chronisch 3)
Acute Tox 4oral	Akute Toxizität (Kategorie 4 oral)
Skin Corr 1B	Korrosiv (Kategorie 1B)
Aquatic Acute 1; M = 10	Sehr giftig für Wasserorganismen (Kategorie akut 1 M=10)
Aquatic Chronic 2	Giftig für wasserlebende Organismen mit Langzeiteffekten (Kategorie Chronisch 2)

#### Erläuterung der Abkürzungen in Absatz 14

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

IMDG IMDG-Code (International Maritime Dangerous Goods Code)

ICAO International Civil Aviation Organization, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO, 999 University Street, Montreal, Quebec H3C 5H7, Canada)

IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung

Tunnelbeschränkungscode: D/E; Transport als Schüttware oder im Tankwagen: Durchfahrtsverbot für Tunnel der Kategorie D und E, andere Transportmittel: Durchfahrtsverbot für Tunnel der Kategorie E

Transportkategorie: 3; Höchste Gesamtmenge pro Transporteinheit 1000 kg oder Liter

## 16c. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

### Datenquellen

Primärdaten zur Berechnung von Gefahren stammen in erster Linie aus der offiziellen europäischen Klassifizierungsliste, 1272/2008 Anhang I, aktualisiert zum 2019-03-27.

Fehlen derartige Angaben, wurde in zweiter Linie die Dokumentation verwendet, die Grundlage für die offizielle Klassifizierung ist, z. B. IUCLID (International Uniform Chemical Information Database). In dritter Linie wurden Informationen angesehener internationaler Chemieunternehmen verwendet und viertens aus sonstigen verfügbaren Informationen, z. B. von Sicherheitsdatenblättern sonstiger Lieferanten oder von ideellen Organisationen, wobei eine Expertenbewertung über die Glaubwürdigkeit der Quelle durchgeführt wurde. Stand trotzdem keine zuverlässige Information zur Verfügung, wurden die Gefahren auf Grundlage des Fachwissens über bekannte Gefahren ähnlicher Stoffe beurteilt, wobei die Prinzipien in 1907/2006 und 1272/2008 befolgt wurden.

### Der Wortlaut der Vorschriften wird in diesem Sicherheitsdatenblatt wiedergegeben

- 1907/2006 VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- 2015/830 VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- 1272/2008 VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- 648/2004 VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien
- AGS Technische Regeln für Gefahrstoffe. Arbeitsplatzgrenzwerte. TRGS 900. Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)
- DFG Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)
- 89/391 RICHTLINIE DES RATES (89/391/EG) vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit
- 98/24 RICHTLINIE 98/24/EG DES RATES vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- 2008/98 RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien
- 1907/2006 VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

## 16d. Hinweis welche Methoden zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurde

Die Berechnung der Gefahren mit diesem Gemisch wurde mit Hilfe von Expertenurteilen in Übereinstimmung mit 1272/2008 Anhang I gemeinsam erwogen, bei denen jegliche zugängliche Informationen, die Bedeutung für die Feststellung der Gefährlichkeit haben können, gemeinsam erwägt wurden, und in Übereinstimmung mit 1907/2006 Anhang XI.

## 16e. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise

### Vollständiger Text für Gefahrenhinweise nach GHS/CLP in Abschnitt 3 genannt

- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
- H319 Verursacht schwere Augenreizung
- H318 Verursacht schwere Augenschäden
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

## 16f. Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt

### Warnung vor unzumutbarem Einsatz

Dieses Produkt kann Schäden auf Menschen oder der Umwelt verursachen. Der Hersteller, der Händler oder der Lieferant können nicht für Schäden bei unzumutbarem Einsatz verantwortlich gemacht werden.

## Sonstige relevante Informationen

Nicht angegeben

## Informationen zu diesem Dokument



Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde von KemRisk®, KemRisk Sweden AB, Platensgatan 8, SE-582 20 Linköping, Schweden, erstellt und kontrolliert, [www.kemrisk.se](http://www.kemrisk.se)